

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV und zur Aufhebung der FFVAV

Berlin, 20.08.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (AVBFernwärmeV-E) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche (Fern-)Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor, für den Aus- und Umbau der Wärmenetze und damit für das Erreichen der deutschen Klimaschutzziele.

Angesichts der ambitionierten Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, müssen die Fernwärmeversorger Investitionen in Milliardenhöhe tätigen. **Dies wurde unlängst durch eine aktualisierte [Abschätzungen der Prognos AG](#)¹ bestätigt: Zum Erreichen der Klimaschutzziele müssen bis 2030 43,5 Mrd. Euro in die Transformation der Fernwärme investiert werden.** Die (kommunale) Fernwärmewirtschaft steht damit von einer Mammutaufgabe, welche nur dann gelingen kann, wenn die politischen Rahmenbedingungen konsequent auf die Investitionstätigkeit ausgerichtet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Verstetigung und Ausfinanzierung der **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze**;
- Verlängerung und Weiterentwicklung des **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**;
- Novellierung von **§556c BGB und Wärmelieferverordnung** sowie die
- Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Fernwärme (**AVBFernwärmeV**).

Die AVBFernwärmeV ist für die kommunale (Fern-)Wärmewirtschaft von zentraler Bedeutung, weil sie die Versorgungsbedingungen, die in aller Regel Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden werden, regelt. Die Regelungen betreffen das gesamte Vertragsverhältnis von Abschluss, Einrichtung bis Beendigung und haben damit einen bedeutsamen Einfluss auf die Geschäfts- und Investitionstätigkeit der kommunalen Fernwärmeversorger.

¹ <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/studie-zu-waermenetzen-bis-2030-muessen-435-milliarden-euro-in-die-fernwaerme-investiert-werden/>

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Investitionstätigkeit und den damit einhergehenden Herausforderungen stellt der vorliegende Referentenentwurf eine gute Gelegenheit dar, um die für den Klimaschutz erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu stärken und um passende Voraussetzungen für die aufgrund der Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in sämtlichen Wärmenetzen anstehende Transformation zu schaffen. Vorschläge, die den Transformationsprozess durch eine Aushöhlung der Planungs- und Investitionssicherheit gefährden, senden hingegen ein völlig falsches Signal und sind daher abzulehnen.

Vorbemerkung zum AVBFernwärmeV-E

In den vergangenen Monaten stand die (Preis-)Transparenz sowie die Preisänderungssystematik in der Fernwärme im Fokus der politischen Debatte. Mit dem AVBFernwärmeV-E greift das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dies auf und kommt vor allem denjenigen Interessensgruppen entgegen, die eine fehlende (Preis-) Transparenz und unzureichende Verbraucherrechte in der Fernwärme anmahnen.

Der VKU begrüßt dabei zunächst ausdrücklich, dass das BMWK die (seit Jahrzehnten) bewährte Preisänderungssystematik in der Fernwärme bestätigt. **Der Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung der Kosten- und Marktelemente bleibt erhalten. Forderungen nach disruptiven Einschnitten in der Preisbildung, z.B. in Form einer ex-ante „Preisregulierung“, werden damit deutlich zurückgewiesen.**

In der Vergangenheit hatte der VKU davor gewarnt, dass bereits konkretisierende Debatten über eine Abkehr von der kosten- und wettbewerbsorientierten Preisbildung die Unsicherheiten unter den Fernwärmeversorgern darüber, unter welchen Bedingungen die getätigten Investitionen refinanziert werden, massiv erhöhen und zu Investitionshemmungen und -zurückhaltungen bei den Versorgern führen könnten. Die für den Klimaschutz eigentlich dringend erforderliche Investitionstätigkeit der (kommunalen) Fernwärmewirtschaft würde damit schon im Ansatz ausgebremst werden. Positiv merkt der VKU darüber hinaus an, dass im AVBFernwärmeV-E vereinzelt der Wille des Verordnungsgebers zu erkennen ist, bereits getätigte Investitionen zu schützen. So hat der Kunde bspw. nach § 3 (2) Satz 3 AVBFernwärmeV-E bspw. kein Recht auf eine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen für Baukostenzuschüsse oder Hausanschlüsse, falls er sein Leistungsanpassungsrecht in Anspruch nimmt.

Der VKU hält es für geboten, im weiteren Verfahren die für die anstehende Transformation essentiell notwendigen Bedingungen stärker in den Blick zu nehmen. Die zentrale Anregung des VKU bezieht sich auf die Möglichkeiten der Preisanpassung: Der Gesetzgeber ist mit den Neuformulierungen des § 24a (1) in die richtige Richtung gegangen. Ohne die Möglichkeit, Preise ohne eine einvernehmliche Vertragsanpassung anzupassen, droht der § 24a (1) allerdings in bestimmten Situationen, und zwar immer dann, wenn ein Unternehmen besonders hohe Investitionen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 29 - 32 WPG tätigen muss, ins Leere zu laufen. Ohne die Möglichkeit, Preise anzupassen ohne alle Verträge kündigen zu müssen, werden die ambitionierten Fernwärme Ausbauziele vermutlich nicht zu erreichen sein. Die widersprüchliche Situation, dass gerade dann, wenn erhebliche Investitionen in den Klimaschutz getätigt werden, der Fernwärmeversorger seinen Kunden kündigen muss, ist zwingend aufzulösen. **Der VKU hat dazu – in Abstimmung mit Mitgliedsunternehmen und dem AGFW - einen Formulierungsvorschlag entwickelt (§ 24a (2) - neu).**

Darüber hinaus droht aufgrund der **Beschränkung der Erstvertragslaufzeiten das Contracting massiv an Wettbewerbsfähigkeit** zu verlieren. Das Marktwachstum dieser (insbesondere auch klimapolitisch) sehr sinnvollen Versorgungslösung würde damit zum Erliegen kommen.

Durch die Erweiterung von Preistransparenzpflichten (§ 1a (1) Nr. 2 bis 4 und § 1a (3) AVBFernwärmeV-E), die Konkretisierung der Vorgaben für die Preisbildung (§ 24 AVBFernwärmeV-E) sowie die Ausweisung von ökologischen Kriterien (§ 1a Nr. 8 AVBFernwärmeV-E) werden die **Verbraucherrechte im AVBFernwärmeV-E umfassend adressiert**. Mit der Einführung einer zusätzlichen Verpflichtung zur Ausweisung der Preise von Musterfallberechnungen (§ 1a Nr. 3) ergibt sich eine Vergleichbarkeit zu den Preisen, welche netzspezifisch auf der [Preistransparenzplattform Fernwärme von AGFW, BDEW und VKU](#)² veröffentlicht werden. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten damit eine sehr gute Möglichkeit, anhand von Standard-Abnahmefällen die geltenden Preise in unterschiedlichen Wärmenetzen zu vergleichen. **Durch die Kombination der Ausweisungspflicht nach § 1a Nr. 3 AVBFernwärmeV-E mit der Preistransparenzplattform der Verbände wird damit eine sehr gute Preistransparenz geschaffen.**

Dennoch führt die Umsetzung der umfassenden Veröffentlichungspflichten nach §1a AVBFernwärmeV-E bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen zu zusätzlichen administrativen Kosten in Millionenhöhe. **Der damit einhergehende Aufbau von Bürokratie sieht der VKU, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller politischer Bestrebungen, Bürokratie für die Energiewirtschaft insgesamt abzubauen, sehr kritisch.**

² Die Plattform stellt neben einer Preisübersicht zusätzliche Informationen über preisbestimmende Faktoren sowie über die Fernwärme als Wettbewerber im Wärmemarkt zur Verfügung.

Der VKU mahnt an, dass zwischen den **berechtigten Informationsinteressen des Kunden und dem Umsetzungsaufwand für die Fernwärmeversorger ein angemessenes Verhältnis** gewahrt werden sollte.

Es kann bezweifelt werden, dass einige der nunmehr geforderten Veröffentlichungspflichten, wie z. B. die Angabe von Netzverlusten über drei (!) verschiedene Kennzahlen (§1a (1) Nr. 5 AVBFernwärmeV-E) oder die Ausweisung von Energieeffizienzmaßnahmen (§1a (1) Nr. 6 AVBFernwärmeV-E) für den Kunden einen erkennbaren Mehrwert darstellen bzw. er ein sonderlich großes Informationsinteresse daran hat. Dieser ist auch in § 25a (1) Nr. 7 AVBFernwärmeV-E nicht erkennbar: Der Fernwärmeversorger wird verpflichtet, in Fällen, in den die Anwendung einer Preisänderungsklausel nach § 24 AVBFernwärmeV-E zu einer Preiserhöhung von mehr als 2 (!) Prozent führt, Informationen zu den maßgeblichen Ursachen der Preiserhöhung in der Abrechnung auszuweisen. Obgleich eine Informationspflicht ab einer gewissen Preiserhöhung ggBfs. sinnvoll sein mag, so warnt der VKU ausdrücklich vor der Schaffung von Kleinteiligkeit, Komplexität und Überregulierung.

Zur **Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sind die Pflichten darüber hinaus möglichst eindeutig und präzise zu formulieren**. In der Vergangenheit hat die unklare Formulierung von Veröffentlichungspflichten zu juristischen Streitfällen geführt. Im weiteren Verfahren ist das BMWK daher aufgerufen, im vorliegenden Entwurf mehrdeutige bzw. unklare Verpflichtungen zu streichen oder zumindest sprachlich zu präzisieren.

Kritisch merkt der VKU an, dass im AVBFernwärmeV-E die Fernwärme zu sehr aus der Perspektive von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gesehen wird. **Dies spiegelt die Kundenstruktur vieler Fernwärmeversorger unzureichend wider, welche typischerweise Mehrfamilienhäuser im Mietmarktsegment mit Wärme beliefern**. Der Vertragspartner des Fernwärmeversorgers ist daher in der Regel ein (professionell geführtes) Unternehmen der Wohnungswirtschaft (bzw. ein Industrie- bzw. Gewerbekunde). **Nur in einer Minderheit der Fälle besteht eine vertragliche Beziehung zu natürlichen Personen und damit Verbrauchern**.

Weil die Kosten der gewerblichen Wärmelieferung durch den Gebäudeeigentümer nach der Heizkostenverordnung auf die Mieterinnen und Mieter aufgeteilt werden, hat **der Fernwärmeversorger keinen Einfluss darauf, ob die von ihm mit einem großen Aufwand bereitgestellten Informationen überhaupt bei den Mieterinnen und Mietern – als besonders schutzbedürftigen (Verbraucher)gruppe - ankommen**. So kann bspw. vermutet werden, dass die über das „interaktive Berechnungsinstrument“ nach §1a (3) ausgewiesenen Preise nicht denen Preisen entsprechen, welche die Mietenden schlussendlich auf ihrer Heizkostenabrechnung wiederfinden. Es ist daher zu bezweifeln, dass das geforderte Instrument zu einem verbesserten Verständnis der Preisbildung bzw. -entwicklung bei den Mietenden beiträgt. Dies ist allerdings nicht dem Fernwärmeversorger anzulasten.

Dieser hat keinen Einfluss und keine Informationen über die Aufteilung der Kosten, welche er seinem Kunden in Rechnung gestellt hat, zwischen Mieter und Gebäudeeigentümer bzw. Vermieter. Der Ordnungsgeber könnte daher an anderer Stelle, den Informationsfluss zwischen Vermieter und Mieter stärker in den Fokus nehmen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt, dass die **seit Jahrzehnten bewährte Preisänderungssystematik** bestätigt und der **Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung der Kosten- und Marktelemente** erhalten bleibt. Der VKU hatte in der Vergangenheit vor disruptiven Einschnitten in der Preisbildung gewarnt und **mahnt nun die Beendigung entsprechender Diskussionen im politischen Raum an.**
- › Das Erreichen der Anforderungen der §§ 29 – 32 WPG und die Umsetzung der bundesweit zu erstellenden Wärmepläne erfordert von der Fernwärmewirtschaft in den kommenden Jahrzehnten eine massive Investitionstätigkeit. Diese wird auch die Kostenstrukturen der Fernwärmeversorger verändern. **Fernwärmeversorger müssen befähigt werden, die betriebsnotwendigen Kosten, insbesondere bei Sprunginvestitionen, ohne eine einvernehmliche Vertragsvereinbarung einpreisen zu können (§ 24a (2) neu AVBFernwärmeV-E).** Es ist weder im Sinne der Kunden, Versorger oder der Politik, wenn Kosten für größere Investitionen regelmäßig nur mit einer Änderungskündigung weitergegeben werden können.
- › Die bisher mögliche Vertragslaufzeit von bis zu 10 Jahren soll nur für neu hergestellte Hausanschlüsse oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung möglich bleiben (§ 32 (1) AVBFernwärmeV-E). **Damit schiebe diese Regelung für das Contracting ohne Hausanschluss trotz erheblicher Investitionserfordernisse aus.** Das Contracting würde damit massiv an Wettbewerbsfähigkeit verlieren und das eigentlich klimapolitische sinnvolle Wachstum des Contracting-Marktes einbrechen. Daher sollten auch für Contracting-Verträge Erstlaufzeiten von 10 Jahren (weiterhin) möglich sein.
- › Der VKU begrüßt die Möglichkeit, dass Fernwärmeversorger innerhalb einer **vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit eine angemessene Ausgleichszahlung** verlangen können, falls der Kunde aufgrund von durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen oder geänderten Nutzungsanforderungen eine Absenkung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung verlangt (§ 3 (5) AVBFernwärmeV-E). **Die Einführung einer Begrenzung auf eine Gesamtnennleistung von 20 Megawatt ist allerdings weder wirtschaftlich erklärbar noch sachgerecht und sollte daher gestrichen werden.** Das Sonderkündigungsrecht nach § 3 (3) AVBFernwärmeV-E ist ebenfalls zu streichen.

- › Über den neugefassten §1a AVBFernwärmeV-E werden die **Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorger** umfassend erweitert. Dies führt nach Einschätzung des Verordnungsgebers zu zusätzlichem Bürokratieaufwand in Millionen-Höhe.

Die avisierte Angleichung der Regelungen der AVBFernwärmeV-E an den Strom- und Gasbereich missachtet die politischen Bemühungen, gerade in diesen Bereichen Bürokratie *abzubauen*.

- › Ungenauigkeiten bzw. **unsachgemäße Begriffsbestimmungen** führen dazu, dass bestimmte Formen des Contractings, z.B. das Betriebsführungs-Contracting, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (§ 1 (1) AVBFernwärmeV-E). Darüber hinaus werden Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr 600 kW und einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh in der Verordnung als **Industriekunden** definiert (§ 1 (2) AVBFernwärmeV-E). Für diese sind die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden. Es wird verkannt, dass auch Kunden der Wohnungswirtschaft über solche Eigenschaften verfügen können bzw. dass es auch Industrie- bzw. Gewerbekunden gibt, welche unterhalb der genannten Schwellenwerte liegen.
- › Kritisch ist insbesondere anzumerken, dass die Veröffentlichungspflichten nach § 1a AVBFernwärmeV-E **z.T. wenig präzise formuliert und damit mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden** sind. **Folgefragen ergeben sich auch bei verschiedenen neugefassten Regelungen**, wie z.B. dem § 2 (3) AVBFernwärmeV-E, ohne dass im Verordnungstext weiter darauf eingegangen wird. Sofern eine Vereinheitlichung zu den Regelungen im Strom- und Gasbereich angestrebt wird, bittet der VKU im weiteren Verfahren um die Prüfung, ob eine 1:1-Übertragung aufgrund der strukturellen Unterschiede der Fernwärme gegenüber der Strom- und Gasversorgung jeweils zweckmäßig ist.
- › Nach § 25 (1) AVBFernwärmeV werden Fernwärmeversorger verpflichtet, dem Kunden die **Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses** zu übermitteln. Sofern die Versorgung über ein Wärmenetz, das mindestens anteilig aus einer Wärmeerzeugungsanlage, die dem EU-ETS unterliegt, gespeist wird, **kann der Versorger in den ersten Monaten des Jahres aufgrund der fehlenden Datengrundlage die nach dem CO₂KostAufG geforderten Informationen auf Wärmerechnungen faktisch jedoch nicht ausweisen. Die Vorschrift ist daher ersatzlos zu streichen.**

Stellungnahme

Zu Artikel 1, § 1 AVBFernwärmeV-E („Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen“)

§ 1 (1) S. 3

Regelungsvorschlag:

Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), sind die § 1a (2) AVBFernwärmeV-E sowie §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV-E anzuwenden. Diese sind, soweit § 1 (3) und § 35 AVBFernwärmeV-E nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages. Die Verordnung ist entsprechend für die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäudenetz oder einer Wärmeerzeugungsanlage anzuwenden, die jeweils nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers **oder die zwar im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, aber von einem Dritten betrieben werden**, stehen.

Begründung

Die Anwendung der AVBFernwärmeV auf das Contracting bzw. die gewerbliche Wärmelieferung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind die Besonderheiten des Contracting im § 1 (1) AVBFernwärmeV-E nicht ausreichend berücksichtigt: So wäre bspw. das sog. Betriebsführungs-Contracting, bei dem der Gebäudeeigentümer weiterhin im Besitz der Wärmeerzeugungsanlage ist, nicht Gegenstand der Verordnung. Die Begründung zu § 1 (1) AVBFernwärmeV-E lässt vermuten, dass dies durch den Ordnungsgeber nicht bezweckt ist. Daher wird angeregt, die vorliegende Begriffsbestimmung entsprechend zu erweitern.

§ 1 (2)

Regelungsvorschlag:

Die Verordnung ist nicht anzuwenden für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. ~~Im Regelfall sind Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr als 600 kW und einem Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh als Industrieunternehmen im Sinne dieser Verordnung anzusehen.~~

Begründung

Nach § 1a (2) Satz 2 AVBFernwärmeV-E sind Industrieunternehmen im Sinne der Verordnung Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr als 600 kW und einem Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh. Dabei wird verkannt, dass auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft über solche Eigenschaften verfügen können.

Für die Ausgestaltung eines Versorgungsvertrags zwischen dem Fernwärmeversorger und solchen Kunden wäre die Verordnung dann allerdings nicht mehr anzuwenden. Andererseits gibt es aber auch Industrie- bzw. Gewerbekunden bei denen die Anschlussleistung und der Jahresverbrauch von Fernwärme unterhalb der in § 1a (2) Satz 2 AVBFernwärmeV-E genannten Schwellenwerte liegt. In diesen Fällen wäre die Verordnung dann wiederum anzuwenden. Um die eigentliche Intention der Regelung zu wahren, sollte § 1a (2) Satz 2 AVBFernwärmeV-E ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe keine Industrieunternehmen sind und ein Industrieunternehmen regelmäßig nur dann gegeben ist, wenn innerhalb eines größeren Betriebes mechanisiert bzw. weitgehend automatisiert Produkte in hoher, standardisierter Stückzahl hergestellt, be- oder verarbeitet und einen örtlich nicht begrenzten Kundenkreis veräußert werden.

§ 1a AVBFernwärmeV-E („Veröffentlichungspflichten“)

§ 1a (1)

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, **barrierefrei**, in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form sowie gebündelt an einer zentralen Stelle auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist, zu veröffentlichen:

Begründung

Die Formulierung schafft Unklarheit darüber, was unter dem Begriff „barrierefrei“ zu verstehen ist. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und weil Informationen bereits „in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form“ zu veröffentlichen sind, wird eine ersatzlose Streichung des Begriffes angeregt.

§ 1a (1) Nr. 2

Regelungsvorschlag:

seine allgemein geltenden Preise, einschließlich der dazugehörenden Preisbestandteile entsprechend der Vorgaben in Nummer 4, den Preisregelungen, einschließlich etwaiger Preisänderungsklauseln sowie eindeutige Verweise auf die Quellen der in Preisanpassungsklauseln verwendeten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung **sowie Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur** in allgemeinverständlicher Form,

Begründung

Die Formulierung schafft Unklarheit darüber, welche „Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur“ konkret vom Verordnungsgeber erwartet werden und auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen sollen, z.B. auf den zurückliegenden Zeitraum der Preis-anpassung oder als Planzahlen für den künftigen Zeitraum.

Sofern von einer sprachlichen Präzisierung abgesehen wird, regt der VKU die ersatzlose Streichung dieser Veröffentlichungspflicht an. Mindestens ist allerdings klarzustellen, dass sich die Anforderung auf die Beschaffungsstruktur unternehmens- und nicht netzspezifisch zu verstehen ist. Die netzspezifische Darstellung würde bei den Fernwärmeversorgern zu zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen, ohne dass damit eine Steigerung von Transparenz und Verständlichkeit erreicht werden könnte.

§ 1a (1) Nr. 3

Regelungsvorschlag:

durchschnittliche jährliche Abnahmepreise in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1 800 Vollbetriebsstunden für, soweit einschlägig, ein Einfamilienhaus (Wohnfläche von 120 m², Anschlussleistung von 15 Kilowatt, und Wärmebedarf von 27 000 Kilowattstunden) sowie ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten (Wohnfläche von 2000 m², Anschlussleistung von 160 Kilowatt und Wärmebedarf von 288 Megawattstunden), in allgemeinverständlicher Form. **Mit der Meldung an die Preistransparenzplattform Fernwärme (www.waermepreise.info) und einer entsprechenden Verlinkung von der Homepage des Fernwärmeversorgers auf die Transparenzplattform wird der Informationspflicht Genüge getan.**

Begründung

Der VKU regt die Möglichkeit an, dass, sofern der Versorger an der Preistransparenzplattform Fernwärme beteiligt ist, anstelle der Informationsbereitstellung der typisierten Abnahmefälle auf der eigenen Website des Versorgers ein Verweis auf die Plattform zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach § 1a (1) Nr. 3 AVBFernwärmeV-E ausreicht. Weil sich die Informationen auf der Website des Fernwärmeversorgers und auf der Preistransparenzplattform überschneiden würden, hat es keinen Mehrwert, wenn diese doppelt gepflegt werden. Die Angaben, die der Versorger auf seiner Homepage ggfs. zusätzlich nennen muss, könnten auch auf der Transparenzplattform abgebildet werden. Das spart Ressourcen und ist sogar transparenter, da der Kunde direkt auf die Transparenzplattform geführt wird.

§ 1a (1) Nr. 4a) und b)

Regelungsvorschlag:

- a) verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr **oder Liter pro Stunde** für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten,
- b) verbrauchsabhängige Kosten als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde **oder in Cent pro Kubikmeter bei Belieferung mit Dampf**

Begründung

Die Ausweisung des Grundpreises in Liter pro Stunde ist in der Praxis etabliert und findet sich in vielen Preisblättern wieder. Die Ausweisung der verbrauchsunabhängigen Kosten in Liter pro Stunde im Preisblatt sollte daher auch weiterhin möglich sein. Sofern die Wärme in Form von Dampf geliefert wird, sollte die Ausweisung in Cent pro Kubikmeter möglich sein.

§ 1a (1) Nr. 5

Regelungsvorschlag:

Informationen über die Netzverluste in Prozent, ~~sowie in Kilowattstunden sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht,~~

Begründung

Mit dem § 1a (1) Nr. 5 AVBFernwärmeV-E soll den Kunden die Möglichkeit zur Beurteilung der Effizienz des betreffenden Wärmenetzes ermöglicht werden. Weil die Ausweisung der Netzverluste in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse keine Erkenntnisse über die Einspeiseverluste liefert und es darüber hinaus unklar ist, warum es zur Beurteilung der Effizienz des betreffenden Wärmenetzes der Ausweisung der Netzverluste drei (!) unterschiedlichen Kennziffern bedarf, sollte die Pflicht zur Ausweisung der Netzverluste in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse ersatzlos gestrichen werden.

§ 1a (1) Nr. 6

Regelungsvorschlag:

~~Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen, soweit einschlägig~~

Begründung

Die Formulierung von § 1a (1) Nr. 6 schafft Unklarheit darüber, welche Maßnahmen unter dem Begriff "Energieeffizienzmaßnahme" zu verstehen sind. In der Vergangenheit hat die unklare Formulierung von Veröffentlichungspflichten wiederholt zu Rechtsunsicherheiten und rechtlichen Auseinandersetzungen geführt (siehe hierzu bspw. das Urteil des LG Düsseldorf vom 28.03.2024 | Az. 14c O 24/23). Weil darüber hinaus einzelne Energieeffizienzmaßnahmen in einem stetig wachsenden Wärmenetz kaum nachgewiesen werden können, wird die ersatzlose Streichung von § 1a (1) Nr. 6 angeregt.

§ 1a (1) Nr. 7

Regelungsvorschlag:

~~Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zur Erfüllung des n-1-Kriteriums oder zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden,~~

Begründung

Unabhängig davon, ob das (n-1)-Kriterium (als Grundsatz der *Stromnetzplanung*) geeignet ist, um einen sicheren und verlässlichen Betrieb eines Wärmenetzes auszuweisen, so fragt sich, welche Informationen konkret ausgewiesen werden sollen - jede noch so kleine Sanierungsmaßnahme und Störungsbeseitigung in den letzten 5 Jahren? - und worin der Nutzen für den Kunden besteht.

Darüber hinaus weist der VKU daraufhin, dass es sich bei (Fern-)wärmenetzen oftmals um kritische Infrastrukturen handelt. Mit der umfangreichen Bereitstellung von Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs, ggbfs. sogar in Bezug auf einzelne Komponenten (Erzeugungsanlagen, Pumpstationen, Trassen usw.) würde die Fernwärmeversorger eine große Angriffsfläche für physische (und ggbfs. auch digitale) Attacken bieten. Dies kann vor allem vor dem Hintergrund einer stetigen Bedrohungslage von kritischen Infrastrukturen nicht gewollt sein.

Weil neben dem bürokratischen Aufwand vor allem auch Aspekte der Sicherheit gegen die Veröffentlichungspflichten des § 1a (1) Nr. 7 AVBFernwärmeV-E sprechen, wird die ersatzlose Streichung angeregt.

§ 1a (1) Nr. 8a)

Regelungsvorschlag:

den aktuellen prozentualen Anteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt **mindestens** des letzten Jahres **und maximal der letzten drei Jahre**, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist,

Begründung

Jährliche Daten sind stark durch die Witterung und von Anlagen- und Netzrevisionen beeinflusst. Sie sind daher weitaus weniger aussagekräftig als bspw. ein gemittelter Wert über die letzten drei Jahre. Die vorgeschlagene Regelung, die prozentualen Anteile der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger der gewonnenen Wärmeenergie als Mittelwert auch über 3 Jahre auszuweisen, würde daher zur Verständlichkeit des Kunden beitragen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand beim Fernwärmeversorger auf ein zumutbares Maß beschränken. Durch den Begriff „mindestens“ wird es dem Fernwärmeversorger auf eigenen Wunsch ermöglicht, die prozentualen Anteile der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz auch als Durchschnitt des letzten Jahres auszuweisen.

§ 1a (1) Nr. 8b)

Regelungsvorschlag:

die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in **FW 309-1 DIN-EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3** beschriebenen Methode (Stromgutschrift-Methode), vorzunehmen ist, sowie

Begründung

Mit der Carnot-Methode soll neben der Stromgutschriftmethode (im Gebäudeenergiegesetz) sowie der „finnischen Methode“ (im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten) nun eine dritte gesetzliche Allokationsmethode eingeführt werden. Ein und dasselbe Wärmenetz kann daher bis zu drei verschiedene Emissionsfaktoren aufweisen. Dies kann nicht im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit sein.

Auf Seiten der Fernwärmeversorger entsteht darüber hinaus ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Kosten die durch diesen zusätzlichen administrativen Aufwand entstünden, wären vom Kunden zu tragen. Der VKU regt daher eine zum GEG konsistente Regelung und die Zuordnung der Brennstoffemissionen in einem KWK-Prozess über die Stromgutschriftmethode (FW 309-1) an.

Falls in zukünftigen GEG-Novellierungsverfahren die Umstellung der KWK-Allokationsmethode auf die Carnot-Methode erfolgen sollte, so ist diese Umstellung zur Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen auch in der AVBFernwärmeV durchzuführen.

§ 1a (2)

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden die jeweils vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 rechtzeitig ~~vor~~ **zum** Vertragsschluss, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV-E mit der Bestätigung des Vertragsschlusses ~~sowie auf Verlangen den übrigen Kunden in Textform unentgeltlich~~ zu übermitteln. Dabei hat es auf die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 zu verweisen.

Begründung

Mit dem §1 a AVBFernwärmeV-E werden die Veröffentlichungspflichten des Fernwärmeversorger bereits umfassend erweitert. Es bleibt unklar, warum darüber hinaus noch eine Übermittlung in Textform unentgeltlich durch die Kunden verlangt werden kann bzw. warum diese erforderlich sein sollte. Weil es sich hierbei um einen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen handelt, sollte das Recht auf die Übermittlung der vertrags- und produktspezifischen Informationen in Textform gestrichen werden.

§ 1a (3)

Regelungsvorschlag:

Soweit die Preisregelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das (Fern-)Wärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung ~~sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können~~, zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 AVBFernwärmeV-E rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt. Das Berechnungsinstrument nach Satz 1 Halbsatz 2 muss einfach auffindbar sein auf einer dem

Fernwärmeversorgungsunternehmen zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist.

Begründung

Das interaktive Berechnungsinstrument soll Dritten dabei helfen, die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachzuvollziehen. Gleichwohl steht zu befürchten, dass die über das Berechnungsinstrument ausgewiesenen Werte eher zu Verwirrung und Unverständnis führen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn sich die durch das Berechnungsinstrument ausgewiesenen Preise von den Preisen, welche die Kunden bzw. die Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihren Rechnungen wiederfinden, unterscheiden. Davon betroffen sind vermutlich die Mieterinnen und Mieter, da der Vermieter (sprich der Kunde der Fernwärmeversorger) die auf der Rechnung ausgewiesenen Kosten entsprechend der Vorgaben der Heizkostenverordnung aufteilt. Weil zu befürchten steht, dass das interaktive Berechnungsinstrument gerade bei dieser Gruppe ins Leere läuft, wird die ersatzlose Streichung dieser Anforderung angeregt.

Zu § 2 AVBFernwärmeV-E („Vertragsabschluss“)

§ 2 (1)

Regelungsvorschlag:

Der Vertrag soll in Textform ~~ab~~geschlossen werden. Ist der Vertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertrags~~ab~~schluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Begründung

Da Verträge – anders als Türen – nicht abgeschlossen, sondern geschlossen werden, sollte die Überschrift in „Vertragsschluss“ (vgl. hierzu auch §§ 2 Strom- und GasGVV, s. auch § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E, dort wird zutreffend von Vertragsschluss gesprochen) geändert und Abs. 1 dementsprechend angepasst werden.

§ 2 (3) Satz 1

Regelungsvorschlag:

Der Vertrag muss Bestimmungen ~~zur~~ über verschiedene Zahlungs~~weise~~möglichkeiten enthalten und dabei mindestens zwei mögliche Zahlungs~~weisen~~arten vorsehen.

Begründung

Nach § 2 (3) Satz 1 AVBFernwärmeV-E soll der Vertrag künftig Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen.

Da hierzu auf § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG verwiesen wird, sind aber wohl Zahlungsarten gemeint, wie Barzahlung, Überweisung, Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) etc. Daher sollte (3) Satz 1, wie vorgeschlagen, umformuliert werden.

Zu § 2a AVBFernwärmeV-E („Vorgaben zur Vermarktung“)

§ 2a (3)

Regelungsvorschlag:

~~Enthält ein bestehender Vertrag über die Lieferung von Wärme keine ausdrückliche Vereinbarung über die Eigenschaften des Wärmeproduktes, bedarf es der Zustimmung des Kunden, sofern der Anteil erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme am gelieferten Wärmeprodukt in der Folge der Vermarktung nach Absatz 1 gegenüber jenem Anteil absinkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel im Sinne des § 24 Absatz 1 gegeben war.~~

Begründung

Mit § 2a AVBFernwärmeV-E wird die Option, unterschiedliche – und dabei insbesondere von „grünen“ – (Fern-)Wärmeprodukten zu vermarkten, geregelt. Diese Option dürfte bereits nach aktueller Rechtslage möglich sein. Aufgrund der Verpflichtung nach § 2 a (2) AVBFernwärmeV-E, für den Nachweis der Herkunft und die Eigenschaften der thermischen Energie § 21 (1) Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregisterverordnung anzuwenden, stellt sich gleichwohl die Frage, ob die Option verschiedener (Fern)Wärmeprodukte dadurch nicht eher eingeschränkt wird. Die Möglichkeit, alternative Bilanzierungsverfahren anzuwenden, sollte daher gewahrt werden.

Nach § 2a (3) AVBFernwärmeV-E darf eine Verschlechterung des Anteils an erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme nicht ohne Zustimmung der übrigen Wärmekunden erfolgen – auch, wenn eine Beschaffenheit der Wärme nicht vertraglich vereinbart war. Weil bezweifelt werden kann, ob dies in der Praxis überhaupt umgesetzt werden kann und sich darüber hinaus diverse Folgefragen ergeben, z. B.

- Innerhalb welcher Frist und in welcher Form hat die Zustimmung der Kunden zu erfolgen?
- Was passiert, wenn ein einzelner Kunde nicht zustimmt?
- Welche Folge ist ein „grünes“ (Fern)Wärmeprodukt in Hinblick auf die verbleibende Fernwärme-Menge (im Netz)? Ist der „grüne“ Anteil für die Residualmenge dann geringer anzusetzen und welche Konsequenzen hätte dies auf die GEG/WPG-Anforderung?

wird die ersatzlose Streichung von § 2a (3) AVBFernwärmeV-E angeregt.

Zu § 3 AVBFernwärmeV-E („Anpassung der Leistung“)

§ 3 (3)

Regelungsvorschlag:

~~Der Kunde ist berechtigt, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 GEG gedeckt wird.~~

Begründung

Mit § 3 (3) AVBFernwärmeV-E soll dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zugesprochen werden, sofern der Wärmebedarf über ein Netz gedeckt wird, welches nicht die gesetzlich geforderten Mindestanteile an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme aufweist. Das Sonderkündigungsrecht würde den avisierten Ausbau vieler Fernwärmenetze massiv in Frage stellen, da mit einem ambitionierten Ausbau die Netze auch zunehmenden Mengen aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme bespeist werden müssten. Als risikovermeidendes Unternehmen würde dieses daher zunächst den weiteren Fernwärmenetzausbau stoppen und darauf abzielen, im bestehenden Netze die gesetzlich geforderten Mindestanteile zu erreichen. Dies steht aber im Widerspruch zum politisch definierten Ziel, bundesweit mittelfristig 100.000 Gebäude neu an die Fernwärme anzuschließen. Das Sonderkündigungsrecht sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 3 (4) Satz 1

Regelungsvorschlag:

Die Anpassung der Wärmeleistung nach § 3 Absatz 2 AVBFernwärmeV-E und die Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung gemäß § 3 Absatz 3 AVBFernwärmeV-E erfolgen jeweils mit einer Frist von ~~drei sechs~~ Monaten zum Ende des Kalendermonats.

Begründung

Die Frist der Anpassung der Wärmeleistung nach § 3 (2) AVBFernwärmeV-E und die Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung nach § 3 (3) AVBFernwärmeV-E sollte jeweils von 3 auf 6 Monate ausgeweitet werden: Im Fall von Umbaumaßnahmen, bspw. beim Ersatz einer Übergabestation oder einen Wechsel der Messeinrichtung, ist die Frist von 3 Monaten kaum einzuhalten, da die Lieferfristen der Module in aller Regel weitaus länger sind. Die Leistungssenkung muss nach Antragsstellung erst bei der Betriebsführung technisch geprüft werden. Die Lieferfristen für eine neue Übergabestation beliefen sich zuletzt auf etwa drei bis sechs Monate.

§ 3 (5)

Regelungsvorschlag:

Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit ~~und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt~~, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.

Begründung

Mit § 3 (2) Satz 2 AVBFernwärmeV-E möchte der Verordnungsgeber eine energieeinsparende Maßnahme des Kunden anreizen sowie dem Umstand einer geänderten Nutzung des versorgten Gebäudes Rechnung tragen. Sofern sich die energetische Beschaffenheit des Gebäudes durch die energetische Sanierung verbessert oder das Gebäude anders genutzt wird, führt dies zu einer verringerten Abnahme von Wärme. Als zentraler Preisbestandteil neben dem Grund- bzw. Leistungspreis und ggBfs. noch weiteren Bestandteilen erfasst der Arbeitspreis (in ct / kWh) die vom Kunden abgenommene und gemessene Wärmemenge. Mit einem reduzierten Wärmebezug verringern sich folglich die arbeitspreisbezogenen Kosten, wodurch ein Anreiz für energiesparende Maßnahmen des Kunden gesetzt wird und dem Umstand einer geänderten Nutzung des Gebäudes Rechnung getragen wird.

Soweit für das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anschlusswertreduzierung sinnvoll ist, weil er diese freiwerdende Kapazität im ausgelasteten Fernwärmesystem anderweitig verkaufen kann, kommt eine einvernehmliche Änderung durch eine Nachtragsvereinbarung in Betracht. Dies entspricht der bereits bestehenden Vertragspraxis. Der VKU sieht daher einen gesetzlichen Anspruch auf eine Anschlusswertreduzierung aufgrund einer durchgeführten Effizienzmaßnahme oder einer geänderten Nutzungsform des Gebäudes sehr kritisch.

Zwingend erforderlich ist daher mindestens eine Regelung, welche das Fernwärmeversorgungsunternehmen vor wirtschaftlichen Schäden schützt, falls ein Kunde sein Leistungsanpassungsrecht in Anspruch nimmt. Mit § 3 (5) AVBFernwärmeV-E stellt der Verordnungsgeber daher klar, dass bei einer Anschlusswertreduzierung während der Erstvertragslaufzeit Fernwärmeversorger eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen können. Diese Feststellung ist explizit zu begrüßen und ist sachgerecht.

Die Einführung einer Begrenzung auf eine Gesamtnennleistung von 20 Megawatt ist allerdings weder wirtschaftlich erklärbar noch sachgerecht, weil auch in größeren Netzen bei einer Anschlusswertreduzierung während der Erstvertragslaufzeit die für den Erstanschluss getätigten Investitionen in die Erzeugungs- und Netzinfrastruktur unwirtschaftlich werden. Die Begrenzung auf eine Gesamtnennleistung von 20 Megawatt ist daher zwingend zu streichen.

Zu § 4 AVBFernwärmeV-E („Art der Versorgung“)

§ 4 (2)

Regelungsvorschlag:

~~Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen die Änderung in Textform mitteilen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Die Änderung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitteilung, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderung wird dabei jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam~~

Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1a (1) Satz 1 Nummer 1 werden jeweils zum Monatsbeginn und nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe dem Kunden die Änderungen in Textform mitzuteilen und diese auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen nach § 17 werden nach Anzeige bei der zuständigen Behörde jeweils zum Monatsbeginn nach zuvor erfolgter öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Änderungen nach Satz 1 und 2 am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Begründung

Nach § 4 (2) AVBFernwärmeV-E soll aus Transparenzgründen eine Pflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingeführt werden, bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen seinem Kunden diese Änderung rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mitzuteilen und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen zählen laut Begründung zur Neufassung auch die Technischen Anschlussbedingungen gemäß § 17 der Verordnung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH folgt das einseitige Recht zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen unmittelbar aus § 4 (1) und (2) AVBFernwärmeV. Ein sachlich gerechtfertigter Grund dies nun aufzugeben und das Preisänderungsrecht der individualvertraglichen Regelung zuzuweisen, ist vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs der AVBFernwärmeV gemäß § 1 (1) AVBFernwärmeV-E weder ersichtlich noch im Massenkundenverhältnis geboten.

Aus Gründen der Transparenz, aber auch zur vereinfachten Umsetzung im Sinne von Kunden und Fernwärmeversorger sollte im Weiteren zwischen Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1a (1) Satz 1 Nummer 1 AVBFernwärmeV-E (im Regelfall also den ergänzenden Bestimmungen des Fernwärmeversorgers zur AVBFernwärmeV) und den technischen Anschlussbedingungen im Sinne von § 17 AVBFernwärmeV-E differenziert werden (vgl. insoweit auch §§ 5 Abs. 2 Strom- und GasGVV einerseits und §§ 4 Abs. 3 NAV und NDAV andererseits).

Zu § 5 AVBFernwärmeV-E („Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen“)

§ 5 (3)

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig, mindestens jedoch ~~zehn~~ **drei** Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung, in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

Begründung

In der Praxis erfolgt die Unterrichtung über eine beabsichtigte Unterbrechung der Versorgung typischerweise mit einem zeitlichen Vorlauf von 3 bis 5 Tagen. Hintergrund ist, dass die Unterbrechung nach Möglichkeit dann erfolgt, wenn der Wärmebedarf möglichst niedrig ist. Weil die Wettervorhersage 10 Tage vor der beabsichtigten Versorgungsunterbrechung allerdings mit großen Unsicherheiten über die dann tatsächlichen Wetterbedingungen verbunden ist, ist die Unterrichtungsfrist von mindestens 10 Tagen mit dem Risiko verbunden, dass die Unterbrechung an einem besonders kalten Tag erfolgt. Die Frist zur Unterrichtung über eine beabsichtigte Unterbrechung sollte daher von 10 auf 3 Tage reduziert werden.

Zu § 7 AVBFernwärmeV-E („Grundstücksbenutzung“)

§ 7 (1)

Regelungsvorschlag:

Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. **Sie müssen dem Netzbetreiber und seinen Beauftragten einen dauerhaften Zugang zu den Fernwärmeanlagen ermöglichen; insbesondere dürfen sie die Fernwärmeanlagen weder überbauen noch überpflanzen.** Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. ~~Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch ausschließliche Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist.~~

Begründung

Der § 7 (1) Satz 4 AVBFernwärmeV-E wird in Anlehnung an § 12 Abs. 1 NDAV neu geregelt. Die Neuregelungen würde bei Inanspruchnahme eines Grundstücks für den Anschluss eines anderen Grundstücks, in der Fernwärme vor allem bei einem komplexen Siedlungsbau, bspw. bei notwendigen Kellerdurchbauten, zu ineffizienten und vermeidbaren Kostensteigerungen führen. Im Vergleich zu Gasleitungen entstünden hierdurch weit höhere Anschlusskosten aufgrund der abweichenden technischen Gegebenheiten. Die Regelung kann in Einzelfällen also dazu führen, dass die Kosten für den Anschluss eines Kunden (zu dessen Lasten) ansteigen. Satz 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Wenn eine solche Regelung dennoch getroffen werden sollte, muss die alternative Verlegung dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht nur „zumutbar“, sondern auch „wirtschaftlich zumutbar“ sein.

Um den Erfahrungen aus der Praxis gerecht zu werden, sollte der § 7 (1) ergänzt werden um die Pflicht, die Fernwärmeanlagen zugänglich zu halten.

Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten oder technischen Problemen, weil der physische Zugang zu Fernwärmeanlagen durch Bepflanzung oder gar Überbauung unmöglich geworden ist. Daher trägt dieser neue Satz 2 zur Rechtssicherheit und zur Sicherheit der Versorgung bei.

Zudem muss vor dem Wort „Inanspruchnahme“ noch das Wort „ausschließlicher“ eingefügt werden. Das anzuschließende Grundstück wird immer auch selbst in Anspruch genommen werden. Der Wortlaut würde daher im Augenblick nahezu in jedem Fall dazu führen, dass eine Belastung „in unzumutbarer Weise vorliegt“.

Zu § 8 AVBFernwärmeV-E („Baukostenzuschuss“)

§ 8 (5) (neu)

Regelungsvorschlag:

§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

Begründung

Da hier Änderungen in Anlehnung an die Baukostenzuschussregelung des § 11 NDAV vorgenommen werden sollen, sollte auch in Anlehnung an § 11 Abs. 5 NDAV vorgesehen werden, dass auch für BKZ ebenso wie für Hausanschlusskosten unter bestimmten Voraussetzungen Vorauszahlungen verlangt werden können. Daher sollte § 8 AVBFernwärmeV-E um einen neuen Absatz 5 mit o.g. Wortlaut ergänzt werden.

Zu § 9 AVBFernwärmeV-E („Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses“)

§ 9 (4) Sätze 4 und 5

Regelungsvorschlag:

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. ~~Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschie-~~

~~denen Gewerke zu beteiligen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.~~ Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Begründung

§ 9 (4) Satz 4 AVBFernwärmeV-E regelt, dass auf Wunsch des Anschlussnehmers das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) zu beteiligen hat. Obgleich auf den ersten Blick durchaus sinnvoll, schließen technische Ursachen eine gemeinsame Verlegung aus: Fernwärmeleitungen müssen immer in einem Graben verlegt werden, weil es aufgrund der temperatur- und druckbedingten Unterschiede bei den Rohrleitungen zu Längenänderungen kommt. Die Rohre stehen im Betrieb „auf Spannung“, sodass z. B. bei einem Defekt anderer Sparten der Trassen graben nicht einfach geöffnet werden kann. Auch würde die Längenänderung der Rohrleitungen die Standfestigkeit der anderen Spartenleitungen negativ beeinflussen. Darüber hinaus werden Fernwärmeanschlüsse in der Regel durch andere Gewerke (z. B. zertifizierte Schweißer) hergestellt bzw. verlegt als dies in anderen Sparten der Fall ist.

Weil der Hausanschluss aufgrund der zuvor skizzierten Gründe nicht gemeinsam mit den Anschlussleitungen anderer Gewerke verlegt werden kann, ist § 9 (4) Satz 4 AVBFernwärmeV-E ersatzlos zu streichen.

Das starke Mitwirkungsrecht des Anschlussnehmers in § 9 (4) Satz 5 AVBFernwärmeV-E ist mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens für die technische Ausführung problematisch. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wählt einen Nachunternehmer auf Basis von technischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien aus. Ein Mitspracherecht des Kunden kann diesen Kriterien widersprechen, da insgesamt fraglich ist, ob der Kunde über die notwendige Expertise verfügt, um eine sachgerechte Auswahl zwischen möglichen Nachunternehmern zu treffen. Sofern laufende Verträge zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Nachunternehmer durch die Regelung betroffen wären, würden daraus rechtliche Unsicherheiten, wenn nicht sogar Vertragsverletzungen resultieren (sofern der Hausanschluss durch einen Dritten realisiert werden würde). § 9 (4) Satz 5 AVBFernwärmeV-E ist daher ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 AVBFernwärmeV-E („Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses“)

§ 10 (1)

Regelungsvorschlag:

~~Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen.~~

Begründung

Nach § 10 (1) Satz 3 AVBFernwärmeV-E sollen in Anlehnung an §§ 9 (1) Satz 3 NDAV und NAV im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen berücksichtigt werden. Anders als die NDAV und NAV in den dortigen §§ 6 (3) Satz 3 sieht § 9 des Entwurfs keine Berechtigung des Anschlussnehmers zur Erbringung von Eigenleistungen vor. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses gemäß § 9 (4) Satz 7 zählt insoweit nicht zu den anrechenbaren Eigenleistungen des Anschlussnehmers, sondern ist seine bauseitige Obliegenheit. § 10 (1) Satz 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

Nach § 10 (1) Satz 5 AVBFernwärmeV-E soll § 18 (5) Satz 1 AVBFernwärmeV-E ohne nähere Begründung unberührt bleiben. Danach sind die Kosten für die Messeinrichtungen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen. Der Regelungssinn von § 10 (1) Satz 5 AVBFernwärmeV-E erschließt sich insoweit nicht.

§ 10 (3)

Regelungsvorschlag:

Kommen innerhalb von ~~zehn~~ fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Hausanschlüsse in dem Wärmenetz hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten insoweit rückwirkend den Kosten im Sinne von § 8 Absatz 1 zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

Begründung

Die nach § 10 (3) AVBFernwärmeV-E vorgeschlagene Regelung dürfte praktisch kaum umsetzbar und mit einem erheblichen Nachkalkulationsaufwand für einen weit zurückliegenden Zeitraum verbunden sein. Weil aus der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 58) auch nicht hervorgeht, aus welchen Gründen der Zeitraum von 5 auf 10 Jahre verdoppelt wird, wird für eine Fortführung der bestehenden Regelung (§ 10 (6) AVBFernwärmeV-E) plädiert.

Zu § 16 AVBFernwärmeV-E („Zutrittsrecht“)

§ 16 (1) Satz 1

Regelungsvorschlag:

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur ~~Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung~~ Einstellung der Versorgung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

Begründung

In § 16 (1) Satz 1 AVBFernwärmeV-E wird ein Zutrittsrecht zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung eingeführt. Dies ist wohl in Anlehnung an §§ 21 NDAV und NAV übernommen worden. Dabei wird allerdings übersehen, dass die AVBFernwärmeV – weder bisher noch nach dem Entwurf – die aus der entflochtenen Energieversorgung und dem dortigen Netzbetrieb stammende Unterscheidung zwischen Anschluss und Anschlussnutzung notwendigerweise nicht kennt. Vielmehr berechtigt § 33 Abs. und Abs. 2 AVBFernwärmeV-E unter den dort genannten Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung. Richtigerweise muss daher § 16 (1) Satz 1 AVBFernwärmeV-E entsprechend dem o.g. Vorschlag formuliert werden.

§ 16 (1) Satz 2

Regelungsvorschlag:

Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 ~~und 2~~ nicht erforderlich.

Begründung

Ohne die Ergänzung, dass auch in den Fällen des § 33 (2) AVBFernwärmeV-E keine vorherige Benachrichtigung erforderlich ist, müsste über einen Zutritt zur Einstellung der Versorgung gemäß § 33 (2) AVBFernwärmeV-E eine Woche vorher gemäß § 16 (2) Satz 2 AVBFernwärmeV-E benachrichtigt werden. Diese Regelung widerspricht dem § 33 (4) AVBFernwärmeV-E, wonach der Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach § 33 (2) AVBFernwärmeV-E dem Kunden (sowie dem nach § 33 (3) AVBFernwärmeV-E informierten Mieter) acht Werktagen im Voraus anzukündigen ist. Diese Ankündigung enthält die Benachrichtigung über das zur Durchführung der Einstellung der Versorgung notwendige Zutrittsrecht zu den Räumen des Kunden. Würde mithin § 16 (1) Satz 2 AVBFernwärmeV-E nicht wie im vorgeschlagenen Sinne formuliert, müsste der Fernwärmeversorger bei einer Einstellung der Versorgung gemäß § 33 (2) AVBFernwärmeV-E zweimal informieren:

Zunächst acht Werkzeuge vor dem Einstellungstermin nach § 33 (4) AVBFernwärmeV-E und eine Woche vorher über den hierfür notwendigen Zutritt nach § 16 (2) Satz 2 AVBFernwärmeV-E. Das kann aus Gründen der Praktikabilität und dem damit verbundenen Aufwand des Fernwärmeversorgers nicht wirklich gewollt sein.

Zu § 18 AVBFernwärmeV-E („Messung“)

§ 18 (5) Satz 2 (neu)

Regelungsvorschlag:

Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen. **Die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt.** Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

Begründung

Nach § 18 (5) Satz 1 AVBFernwärmeV-E wäre die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen nicht mehr gegeben. Dies wäre mit einem erheblichen Eingriff in den „Vertrauensschutz“ verbunden, da aktuelle Regelungen deutlich zum Nachteil der Fernwärmeversorger und entgegen ihrer bisheriger Kalkulation geändert werden würde. Zum Schutz der getätigten Investitionen ist daher ist ein klarstellender neuer Satz 2 eingefügt.

Zu § 18a AVBFernwärmeV-E („Messeinrichtungen“)

Im § 18 (2) Satz 3 AVBFernwärmeV-E wird in Anlehnung an § 5 Abs. 5 HeizkostenV ergänzt, dass das „Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung“ dem Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist. Unklar bleibt dabei, was konkret unter dem „Schlüsselmaterial“ zu verstehen ist. Der Wortlaut wurde aus der Heizkostenverordnung übernommen und wird dort als Synonym für fernablesbare Heizkostenverteiler genutzt. Da die technischen Einrichtungen zur Messung des Fernwärmeverbrauchs an der Übergabestelle nach der AVBFernwärmeV jedoch zumeist als „Messeinrichtung“ bezeichnet werden, wäre eine Klarstellung hilfreich, ob hier das Schlüsselmaterial des Wärmemengenzählers an der Übergabestelle gemeint ist oder, wie in der Heizkostenverordnung, von den Heizkostenverteilern die Rede ist.

§ 18a (1)

Regelungsvorschlag:

Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzereinheiten abgelesen werden kann. **Die Fernauslesbarkeit ist auf Messstellen beschränkt, die mit vertretbarem Aufwand fernausgelesen werden können.**

Begründung

Da die Fernauslesbarkeit von Messeinrichtungen durch Walk/ Drive-by als auch Mittels intelligentem Messsystems aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Messstelle nicht immer sichergestellt werden kann, wäre es wünschenswert, die Fernauslesbarkeit auf die Messstellen zu beschränken, die mit vertretbarem Aufwand fernausgelesen werden können. Unter vertretbarem Aufwand kann der Fall verstanden werden, dass sich zur Auslesung kein Zugang zum Objekt verschafft werden muss.

Diese Messstellen sollten aus der monatlichen Ablesung zurück in eine verpflichtende Jährliche Ablesung übernommen werden. Ähnlich sieht es das MsbG in den §§ 34 und 40 vor. Hier wird die Pflicht der Erfüllung auch an die technischen Möglichkeiten geknüpft.

§ 18a (5)

Regelungsvorschlag:

Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärmeverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, **einen Messstellenbetreiber auswählen, um** von dem Bündelangebot nach Maßgabe des § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen, **sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen beauftragter Dritter der Messstellenbetreiber ist.**

Begründung

In den Abschnitten § 18 (3) AVBFernwärmeV-E und § 18 (4) AVBFernwärmeV-E ist die Verantwortung des Fernwärmeversorgungsunternehmens bzgl. u.a. Auswahl, Installation und Unterhaltung der Messeinrichtungen an der Übergabestelle definiert. Aufgrund der Abschnitte § 18 (3) und (5) AVBFernwärmeV-E in Kombination mit der aktuellen Ausgestaltung des Abschnitts § 18a (5) AVBFernwärmeV-E - wie bereits vorher im FFVAV - ist jedoch die Möglichkeit des Übergangs des zuständigen Messstellenbetreibers, falls in der Fernwärme überhaupt von dieser Rolle gesprochen werden kann, auf einen Messstellenbetreiber, der nicht das (Fern-)Wärmeversorgungsunternehmen selber ist, im Rahmen des § 6 MsbG nicht eindeutig aus- oder eingeräumt.

Die Leistungen bzgl. Messung sind zumeist Bestandteil der Fernwärmelieferverträge, meist bestehen daher keine separaten Verträge über den Messstellenbetrieb.

Aufgrund fehlender Standards und Marktkommunikation würde ein Herauslösen der Leistungen des Messstellenbetriebs aus den Lieferverträgen und ein Übergang dieser Leistungen an einen Messstellenbetreiber, der nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen (oder ein Beauftragter Dritter) ist, nicht unerhebliche Aufwände für Fernversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber bedeuten.

Zu § 23 AVBFernwärmeV-E („Vertragsstrafe“)

§ 23 (2) (neu), der aktuelle (2) wird zu (3)

Regelungsvorschlag:

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Verpflichtung nach § 15 (2) verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

Begründung

Siehe Begründung zum nachfolgenden § 23 (3).

§ 23 (3)

Regelungsvorschlag:

Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs **oder der Beginn der Mitteilungspflicht** nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der **Absätze 1 und 2** für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Begründung

Laut Begründung entspricht die neugefasste Vorschrift in ihrer Funktionalität auch den Vorgaben zu Vertragsstrafen im Strom- und Gasbereich gemäß §§ 10 Strom- und GasGVV. Insoweit fragt sich aber, warum dann nicht auch §§ 10 Abs. 2 Strom- und GasGVV zum Verlangen einer Vertragsstrafe, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen, entsprechend übernommen wurde. Denn ebenso wie nach §§ 7 Strom- und GasGVV muss auch der Fernwärmekunde gemäß § 15 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

Daher sollte § 23 um einen neuen (2) erweitert und (3) nach o.g. Formulierung angepasst werden.

Zu § 24 AVBFernwärmeV-E („Preisänderungsklauseln“)

§ 24 (1)

Regelungsvorschlag:

Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen.

Die Verwendung von Indizes im Rahmen der Preisänderungsklauseln ist für die Änderung des Gesamtpreises wie der verschiedenen Preisbestandteile zulässig. Sofern Indizes beim Kostenelement genutzt werden, müssen diese die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die jeweilige Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit angemessener Genauigkeit abbilden. Das Marktelement wird in der Regel durch Bezugnahme auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex (Code CC13-77)¹ angemessen berücksichtigt. Die Berechnungsformel zur Ermittlung der Höhe der jeweiligen Preisänderungen muss dabei in allgemein verständlicher Form gefasst sein, alle Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausweisen sowie eindeutige Verweise auf die Quellen gegebenenfalls darin verwendeter Indizes beinhalten. Hinsichtlich des Kostenelements ist die Weitergabe gesonderter Kosten für Treibhausgasemissionen ausgeschlossen, soweit diese bereits in den verwandten Indizes berücksichtigt sind. **Sofern die Indizes durch das Statistische Bundesamt ausgewiesen werden, so wird dieses verpflichtet, deutlich auszuweisen, ob die gesonderten Kosten für Treibhausgasemissionen in den jeweiligen Indizes berücksichtigt sind.**

Begründung

Mit einer zentralen Brennstoffbeschaffung betrieben viele (Fern-)Wärmeversorger innerhalb eines Gemeindegebietes eine Mehrzahl an Wärmenetzen. Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die Ausweisung der Beschaffungsstruktur unternehmensbezogen erfolgen kann. Sofern hingegen eine netzbezogene Ausweisung der Beschaffungsstruktur erforderlich wäre, dann würde dies zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Fernwärmeversorger führen.

Es ist nachvollziehbar, dass die Weitergabe gesonderter Kosten für Treibhausgasemissionen ausgeschlossen, soweit diese bereits in den verwandten Indizes berücksichtigt sind.

Gleichzeitig ist aus den durch das Statistische Bundesamt ausgewiesenen und für Fernwärmeversorger relevanten Indizes nicht immer klar ersichtlich, ob die Kosten für Treibhausgasemissionen bereits berücksichtigt worden sind. Das Statistische Bundesamt sollte daher verpflichtet werden, deutlich auszuweisen, ob die gesonderten Kosten für Treibhausgasemissionen in den jeweiligen Indizes berücksichtigt sind.

§ 24 (2)

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann einer Preisänderungsklausel anstelle von Indizes die Entwicklung seiner tatsächlichen Kosten zugrunde legen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, soweit die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, in diesem Fall dem Kunden die tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Kostenentwicklung verständlich darzustellen und diese Darstellung jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung im Hinblick auf den zurückliegenden **oder zu Beginn eines** Abrechnungszeitraums zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Senkung der Kosten. **Die Möglichkeit, innerhalb einer Preisänderungsklausel sowohl Indizes nach (1) als auch für einzelne Element der Klausel tatsächliche Kosten auszuweisen, ist gegeben.** Wird eine Preisänderungsklausel gemäß der Anlage zu dieser Verordnung genutzt, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf den Arbeitspreis jedenfalls als erfüllt.

Begründung

§ 24 AVBFernwärmeV-E ermöglicht, das Kostenelement einer Preisänderungsklausel sowohl über Indizes (1) als auch auf Basis von Kostennachweisen (2) abzubilden. Kostennachweise sind dann erforderlich, wenn kein geeigneter Index existiert, z.B. für Abwärme. Es ist rechtlich sicherzustellen, dass innerhalb einer Preisänderungsklausel sowohl Indizes als auch Kostennachweise genutzt werden können. Dies wäre bspw. dann erforderlich, wenn ein Wärmenetz aus einer KWK-Anlage und mit Abwärme gespeist wird. Darüber hinaus regt der VKU eine Klarstellung an, dass der Kostenwert auch vor Beginn des Abrechnungszeitraums festgelegt werden kann.

§ 24 (3)

Regelungsvorschlag:

Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl.

2023 I Nummer 167) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam.

Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Macht der Kunde davon Gebrauch, hat er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Entschädigung für die Investition in die Wärmeerzeugungsanlage für die Zeit der Restlaufzeit des Vertrages zu zahlen. Die Entschädigung ist angemessen, wenn sie den Preisbestandteil aus dem Wärmepreis für die Investition und den entgangenen Gewinn umfasst. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 hinzuweisen.

Begründung

§ 24 (3) Satz 4 AVBFernwärmeV-E gewährt dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht nach Maßgabe des Satzes § 24 (3) Satz 1 ausübt. Das außerordentliche Kündigungsrecht gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und führt zu Problemen in Hinsicht auf bereits getätigte Investitionen bzw. kann sie hemmend auf die politisch gewollte Transformation der Erzeugungsstruktur wirken. Sofern der Kunde daher von dem außerordentlichen Kündigungsrecht gebraucht macht, sollte dem Fernwärmeversorger eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, damit dem Versorger keine zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen entstehen und schlussendlich die Investitionsfähigkeit nicht gefährdet wird.

§ 24 (4)

Regelungsvorschlag:

Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des § 24 AVBFernwärmeV Absatzes 3 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen.

Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 3 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Macht der Kunde davon Gebrauch, hat er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Entschädigung für die Investition in die Wärmeerzeugungsanlage für die Zeit der Restlaufzeit des Vertrages zu zahlen. Die Entschädigung ist angemessen, wenn sie den Preisbestandteil aus dem Wärmepreis für die Investition und den entgangenen Gewinn umfasst Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

Begründung

§ 24 (4) Satz 5 AVBFernwärmeV-E gewährt dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das außerordentliche Kündigungsrecht gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und führt zu Problemen in Hinsicht auf bereits getätigte Investitionen bzw. kann sie hemmend auf die politisch gewollte Transformation der Erzeugungsstruktur wirken. Sofern der Kunde daher von dem außerordentlichen Kündigungsrecht gebraucht macht, sollte dem Fernwärmeversorger eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, damit dem Versorger keine zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen entstehen und schlussendlich die Investitionsfähigkeit nicht gefährdet wird.

Zu § 24a AVBFernwärmeV-E („Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur und Preis-anpassungsrecht zur Weitergabe von Sprunginvestitionen zur Dekarbonisierung der Fernwärmesysteme“)

§ 24a

Regelungsvorschlag:

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das einen eingesetzten Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, kann eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur angepasst werden.

Das Recht zur Änderung nach Satz 1 kann ~~nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel o-der der Änderung der Beschaffungsstruktur gegenüber dem Kunden mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum~~ in Textform, ~~auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder über öffentliche Bekanntgabe~~ ausgeübt werden. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Umstände nach Satz 1 zu informieren.

Begründung

§ 24a AVBFernwärmeV-E soll die einseitige Anpassung einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel bei einem Energieträger- oder Beschaffungsstrukturwechsel ermöglichen. Dies begrüßt der VKU zwar ausdrücklich, allerdings mit der Einschränkung, dass die Einpreisung von Neuinvestitionen nicht hierunter fällt. Die Einpreisung von Neuinvestitionen kann damit vermutlich weiterhin nur mit einer einvernehmlichen Vertragsanpassung erfolgen, da das ursprüngliche Preisniveau als Ausgangspunkt beizubehalten ist. In der Praxis dürfte dies bedeuten, dass weiterhin regelmäßig eine Änderungskündigung erforderlich würde, wenn die Kosten für größere Investitionen an die Kunden weitergereicht werden sollen.

Der VKU regt eine Streichung der Anpassungsfrist von einem Jahr nach § 24a (1) Satz 2 an, weil nicht ersichtlich ist, warum dieses Recht nur innerhalb eines Jahres gelten sollte. Es wäre fraglich, ob die nicht angepasste Preisänderungsklausel dann überhaupt noch wirksam wäre.

Darüber hinaus sollte es dem Fernwärmeversorger ermöglicht werden, eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig zusätzlich auch durch eine entsprechende Information auf seiner Internetseite oder durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern, was u.a. dem Konzept der fortschreitenden Digitalisierung entspricht.

§ 24a (2) AVBFernwärmeV-E (neu)

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann Preise neben einer Anpassung der Preisanpassungsklausel nach Absatz 1 in dem Umfang ändern, in dem sich Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme ändern, die auf Maßnahmen zur Umsetzung zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhen, insbesondere zur Erreichung der Vorgaben nach §§ 29 und 31 WPG oder zur Umsetzung von Wärmedekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 Abs. 1 oder 2 WPG, sofern diese Kosten nicht auf andere Weise an seine Kunden weitergegeben werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, wenn die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Preisänderung spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden dem Kunden in Textform mitzuteilen, auf seiner Internetseite zu veröffentlichen sowie öffentlich bekannt zu machen. Dabei hat es den Zeitpunkt, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderung insbesondere die wesentlichen Kosten und deren tatsächliche Veränderung bezogen auf das Wärmegebiet transparent und allgemein verständlich darzustellen. Ändert das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Preisänderung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Mitteilung der Preisänderung an die Kunden, in der Veröffentlichung der Preisänderung auf seiner Internetseite und in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Begründung

Fernwärmepreise dürfen sich nach der geltenden Rechtslage ausschließlich auf Grundlage von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln ändern. Anderweitige Befugnisse zur Preisanpassung bestehen nicht. Insbesondere verfügt das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach der Rechtsprechung des BGH über kein gesetzliches einseitiges Preisanpassungsrecht (grundlegend BGH, Urt. v. 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19).

Allerdings besteht ein Bedürfnis für eine Anpassung des Preissystems neben der Anwendung einer vereinbarten Preisänderungsklausel, wenn Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Erzeugungsanlagen im Zuge des Dekarbonisierungsprozesses umstellen. So führen Investitionen in neue Erzeugungsanlagen in aller Regel zu einer grundlegenden Änderung der in die Preisbestandteile einfließenden Kostenstrukturen. Bereits beim durch das Kohleausstiegsgesetz forcierten Umstieg von Kohle auf Erdgas war ersichtlich, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen Erdgas nur zu deutlich höheren Kosten beziehen konnten als Kohle. Ähnliches gilt für die Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme.

Dann dominieren vor allem die verbrauchsunabhängigen Erzeugungskosten die Kostenstruktur, während die verbrauchsabhängigen Kosten an Bedeutung verlieren. Folgerichtig muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht nur die Preisänderungsklausel durch bloße Bezugnahme der Kostenrepräsentanten auf die neuen Erzeugungsverhältnisse anpassen können. Es ist in diesem Fall gezwungen, auch das Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis neu auszutarieren. Die bloße Aktualisierung der Preisänderungsklausel auf Grundlage des vorliegenden § 24a AVBFernwärmeV-E kann dieses Problem allein nicht lösen.

Ohne die Möglichkeit, Preise ohne eine einvernehmliche Vertragsanpassung anzupassen, droht der § 24a (1) in bestimmten Situationen, und zwar immer dann, wenn ein Unternehmen besonders hohe Investitionen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 29 - 32 WPG tätigen muss, ins Leere zu laufen. Ohne die Möglichkeit, Preise anzupassen ohne alle Verträge kündigen zu müssen, werden die ambitionierten Fernwärme Ausbauziele vermutlich nicht zu erreichen sein. **Die widersprüchliche Situation, dass gerade dann, wenn erhebliche Investitionen in den Klimaschutz getätigt werden, der Fernwärmeversorger seinen Kunden kündigen muss, ist zwingend aufzulösen.**

Daher empfiehlt sich die Einführung eines besonderen gesetzlichen Preisanpassungsrechts neben dem bereits verankerten Instrument der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln. Dieselbe Vorgehensweise fordern auch Interessenvertreter der Fernwärmekunden (vzbv-Gutachten 2023).

Das Preisanpassungsrecht wird zugunsten des Kunden in zweierlei Hinsicht kompensiert. Zum einen handelt es sich um ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB. Die rechtmäßige Ausübung dieses Rechts kann in Einklang mit den von der ständigen BGH-Rechtsprechung entwickelten Maßstäben gerichtlich kontrolliert werden. Zum anderen wird dem Kunden ausnahmsweise ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das gesetzliche Preisanpassungsrecht vom Prinzip des in § 24 AVBFernwärmeV-E angelegten Preisanpassungsprogramms durch vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln abweicht.

Zu § 25 („Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen“)

§ 25 (1)

Regelungsvorschlag:

~~Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.~~

Begründung

Grundsätzlich haben Fernwärmeversorger ein großes Interesse daran, die Rechnungsstellung möglichst schnell durchzuführen.

Allerdings führen die Informationspflichten aus dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO₂KostAufG) dazu, dass der Fernwärmeversorger u.U. die Rechnung nicht bis spätestens 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraum bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses übermitteln kann. Dies begründet sich durch die Informationspflichten nach § 3 (4) CO₂KostAufG und dem Umstand, dass die für die Erfüllung der Informationspflicht notwendigen Daten nicht zu jedem Zeitpunkt in aktueller Form – sprich für den Lieferzeitraum – vorliegen.

Die Daten zu den CO₂-Emissionen sowie zu den durchschnittlichen Versteigerungserlösen des EU-ETS im Vorjahr liegen jedoch erst ab April eines Jahres vor, wie im CO₂KostAufG benannt. Darauf aufbauend sind bei Wärmenetzen weiterführende Berechnungen, z.B. zum netzindividuellen Emissionsfaktor notwendig, sodass eine gesicherte Ausweisung der CO₂-Emissionen und CO₂-Kosten einer Wärmelieferung häufig erst deutlich nach April eines jeden Jahres möglich ist. Somit ist es einem Wärmeversorger, der Wärme aus einer EU-ETS-Anlage bezieht, nicht möglich, die nach dem CO₂KostAufG geforderten Informationen auf Wärmerechnungen in den ersten Monaten eines Jahres auszuweisen. Sofern die Rechnungstellung bspw. monatlich erfolgt, dann können für die ersten Monate eines Jahres die in § 25 (1) AVBFernwärmV-E Fristen der Rechnungsstellung nicht eingehalten werden, weil für die ausweisenden Informationen noch keine Datengrundlage vorhanden ist. Sofern eine entsprechende Klarstellung nicht über eine Novellierung des CO₂KostAufG, welche aktuell nicht absehbar ist, erfolgt, ist § 25 (1) AVBFernwärmV-E ersatzlos zu streichen.

Zu § 25a AVBFernwärmeV-E („Inhalt und Transparenz der Abrechnungen“)

§ 25a (1) Nr. 2 Ziffer 7

Regelungsvorschlag:

in Fällen, in denen die Anwendung einer Preisänderungsklausel nach § 24 zu einer Preiserhöhung von mehr als **2 10** Prozent führt, Informationen zu den maßgeblichen Ursachen der Preisänderung.

Begründung

Mit dem §25a AVBFernwärmeV-E werden die bereits sehr umfassenden Vorgaben der FFVAV zum Inhalt und Transparenz der Abrechnungen übernommen. Ist es wenig ersichtlich, warum ein Kunde ein Interesse daran hat, über die maßgeblichen Ursachen einer Preisänderung um 2 Prozent informiert zu werden.

Der VKU regt daher eine maßvolle Informationspflicht, z. B. bei einer Preissteigerung von 10 Prozent, an und gibt zu bedenken, dass der Kunde durch die FFVAV Preise bereits monatlich mitgeteilt werden. Es kann daher sehr bezweifelt werden, ob dieser Aufwand überhaupt auch im Interesse des Kunden steht.

Zu § 28 AVBFernwärmeV-E („Vorauszahlung“)

§ 28 (3)

Regelungsvorschlag:

~~Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses vom Anschlussnehmer Vorauszahlung verlangen.~~

Begründung:

Die Regelungen nach § 28 (3) AVBFernwärmeV-E sind ersatzlos zu streichen, da der Regelungszweck durch die Neufassung von § 10 Abs. 2 bereits erreicht ist.

Zu § 30 AVBFernwärmeV-E („Zahlungsverweigerung“)

§ 30 Satz 1

Regelungsvorschlag:

Einwände gegen einen ~~n~~ Rechnungen ~~oder gegen und~~ Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- ~~1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,~~
- ~~2. 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist oder~~
- ~~3. sofern aufgrund einer vom Kunden verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung deren nicht ordnungsgemäße Funktion festgestellt worden ist.~~

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Begründung

Bei den beabsichtigten Änderungen des § 30 Satzes 1 Nrn. 1 – 3 AVBFernwärmeV-E sollte auch – wie im Übrigen - eine Angleichung an die in der Praxis bewährten und von der BGH-Rechtsprechung gewürdigten §§ 17 (1) Satz 1 Strom- und GasGVV erfolgen und daher nach o.g. Formulierung angepasst werden.

§ 30 (2)

Regelungsvorschlag:

Der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung ist innerhalb von **sechs Monaten zwei Jahren** nach Zugang einer fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend zu machen.

Begründung

Die Geltendmachung sollte innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Die Gründe für den Fehler sind offenkundig, daher ist eine schnelle Abwicklung möglich. 2 Jahre ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit zu lang. Darüber hinaus schreibt § 556 (3) BGB vor, dass die Nebenkostenabrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraum zu erfolgen hat. Eine korrigierte Rechnung oder Abschlagsrechnung müsste bis dahin also sowieso vorliegen.

Zu § 32 AVBFernwärmeV-E („Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung“)

§ 32 (1)

Regelungsvorschlag:

Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, ~~in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Die Vereinbarung kürzerer Verlängerungsfristen ist zulässig.~~ Wesentlich ist eine Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung insbesondere dann, wenn dies investive Maßnahmen erforderlich macht. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von **neun sechs** Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. ~~Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die stillschweigende Verlängerung jeweils zwei Jahre nicht übersteigen und muss ein Jahr im Voraus, unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 3, angekündigt werden.~~

Begründung

Die bisher mögliche Vertragslaufzeit von bis zu 10 Jahren soll nur für neu hergestellte Hausanschlüsse oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung insbesondere aufgrund investiver Maßnahmen möglich bleiben. Damit scheidet diese Regelung für Versorgungsverträge im Contracting (ohne Hausanschluss) aus. Dies würde zu deutlichen Preissteigerungen im Contracting führen, weil die getätigten Investitionen bereits nach fünf Jahren refinanziert sein müssen. Die Einschränkung der maximalen Laufzeit von Contracting-Versorgungsverträge auf fünf Jahre bedroht daher massiv die Möglichkeit von Contractoren, wirtschaftlich attraktive Preisangebote vorzulegen. Der das klimapolitisch gewünschte Wachstum im Contracting-Markt würde damit einbrechen. Der VKU regt daher die Streichung des Halbsatzes „..., in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre“ in § 32 (1) Satz 1 AVBFernwärmeV-E an. Stattdessen sorgt die Klarstellung, dass die Vereinbarung kürzerer Verlängerungszeiten zulässig ist, für Flexibilität in der Gestaltung der Vertragsdauer.

Gleichwohl zeigt die Praxis, dass Kunden vielfach den Wunsch nach Vertragslaufzeiten von mehr als 10 Jahren, z.B. 15 Jahre, äußern. Dies begründet sich durch die langfristige und insb. auch sichere Versorgung sowie kostengünstige Preise, weil die Investitionskosten zeitlich gestreckt werden können. Hierfür sollten im Verordnungstext die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, zumal es sich um eine „können“- und keine „müssen“-Regelung handelt.

Eine Verkürzung der Kündigungsfrist von neun auf sechs Monate ist sowohl aus Versorger- als auch auf Kundensicht abzulehnen. Die geltenden neun Monate wurden bewusst gewählt, da diese bislang in etwa dem übliche Planungs- und Umsetzungszeitraum für eine neue Heizung widerspiegeln.

Die Bezugnahme auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erachtet der VKU als nicht sachgerecht, weil Versorgungsverträge i.d.R. nicht mit natürlichen, sondern mit juristischen Personen (insb. Wohnungswirtschaft, öffentliche Verwaltung, Gewerbe) abgeschlossen werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird der Regelungsvorschlag beispielsweise zu Problemen in der Umsetzung führen, weil dem Fernwärmeversorger in der Regel nicht bekannt sein dürfte, ob ein einzelner oder mehrere Mitglieder der Gemeinschaft Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob eine Befristung der Versorgungsverträge auf zwei Jahre bspw. bereits dann, wenn nur ein Gemeinschaftsmitglied ein Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist, gilt. Sofern dies der Fall wäre, würde die Befristung auf zwei Jahre die Unsicherheiten sowohl beim Versorger als auch beim Kunden massiv erhöhen. In Hinblick auf den Versorger gilt dies, weil Wohnungseigentümergeinschaften in der Regel im Besitz von Mehrfamilienhäusern und nicht von Einfamilienhäusern sind.

Große Mehrfamilienhäuser haben im Vergleich zu Einfamilienhäusern vergleichsweise hohe Anschlusswerte, welche mit entsprechend hohen Investitionserfordernissen bzw. Kapazitätsvorhaltung des Fernwärmeversorgers verbunden sind. Für die Wohnungseigentümergeinschaft entstehen hingegen Unsicherheiten und Kosten, weil sich diese dann regelmäßig alle zwei Jahre um eine Vertragsverlängerung kümmern müsste. § 32 (1) Satz 3 AVBFernwärmeV-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 33 AVBFernwärmeV-E („Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung“)

§ 33 (3)

Regelungsvorschlag:

Leitet der Kunde die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen in den Fällen des Absatzes 2 berechtigt und verpflichtet, den Mieter zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 über den Zahlungsrückstand des Kunden und die angedrohte Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen.

Über die Höhe des Zahlungsrückstandes des Kunden ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser **nach Erhalt der Information gemäß Satz 1 binnen fünf Werktagen** sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt. Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung **bis zur angedrohten Unterbrechung** führen, ~~bleibt das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus Absatz 2 unberührt~~ ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur angedrohten Einstellung der Versorgung berechtigt.

Begründung

§ 33 (3) AVBFernwärmeV-E ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Bildung von sog. Mieternotgemeinschaften zur Vermeidung einer Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsrückständen des Vermieters (Fernwärmekunden) sowie insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich zu begrüßen. Sie wirft aber in der vorgesehenen Fassung noch einige praktische Umsetzungsschwierigkeiten auf. Insbesondere fragt sich, wann der Mieter über den Zahlungsrückstand des Kunden und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren ist, um diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Satz 1 spricht hier von „rechtzeitig“, einem unbestimmten Rechtsbegriff. Ebenso unbestimmt ist, bis wann der Mieter sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklären muss, um hiernach über die konkrete Höhe des Zahlungsrückstandes informiert werden zu können.

Unbestimmt ist schließlich, bis wann ein erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen müssen oder nicht, damit der Fernwärmeversorger tatsächlich von seinem Recht zur Einstellung der Versorgung Gebrauch machen kann bzw. darf.

Da (3) Zahlungsrückstände von Vermietern betrifft, wäre der Fernwärmeversorger nach (2) Satz 1 berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Daher fragt sich, ob die betroffenen Mieter bereits vor der Androhung der Unterbrechung zu informieren sind, um deren möglichen Schuldbeitritt zu erklären oder abzulehnen oder ob die Information zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung gegenüber dem Vermieter zu erfolgen hat. Dann blieben maximal zwei Wochen zur Klärung eines Schuldbeitritts der Mieter. Dieser Zeitraum sollte aber ausreichend sein, um diese Frage zu klären. Daher sollte (3) entsprechend dem o.g. Regelungsvorschlag formuliert werden.

Zu § 34 AVBFernwärmeV-E („Gerichtsstand“)

§ 34

Regelungsvorschlag:

- ~~(1) Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Verbraucher.~~
- ~~(2) Bei allen anderen Kunden ist der Gerichtsstand am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.~~
- ~~(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden,
 - ~~1. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder~~
 - ~~2. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.~~~~

~~Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Kunden.~~

Begründung

Die bisherige Fassung und die vorgesehenen Änderungen sollten entsprechend §§ 22 Strom- und GasGVV durch die Formulierung „Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Kunden.“ ersetzt werden. Die Regelungen der §§ 22 Strom- und GasGVV haben sich in der Praxis seit 2006 bewährt.

Die Festlegung des Ortes der Fernwärmeabnahme durch jeden Kunden, unabhängig von seiner Verbrauchereigenschaft und seinem Wohnsitz, als Gerichtsstand dient dessen Interesse an einer möglichst ortsnahen Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis.

Zur Anlage (zu § 24 (2) Satz 4) AVBFernwärmeV-E („Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV“)

Regelungsvorschlag:

K_0 : Basis-Mischpreis [vereinbart im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens **der Preisänderungsklausel**, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt, ist zu ergänzen].

Begründung

Die aktuelle Regelung „Basis-Mischpreis ... zum Zeitpunkt des **Vertragsschlusses**“ hat zur Konsequenz, dass jeder Kunde einen unterschiedlichen K_0 hat. Die Vielzahl an unterschiedlicher Basis-Mischpreise würde weder zur Vergleichbarkeit bzw. der Transparenz von Fernwärmepreisen beitragen, noch wäre eine Abwicklung und Veröffentlichung durch den Fernwärmeversorger zu leisten.

Regelungsvorschlag:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,5 F_K * K_{\text{neu}} / K_0 + 0,5 F_M * M_{\text{neu}} / M_0)$$

Mit

F_K = Gewichtungsfaktor vom Kostenelement mit einem Wert zwischen 0 und 1

F_M = Gewichtungsfaktor vom Marktelement mit einem Wert 1 - F_K

Begründung

In dem in der Anlage aufgeführten Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV wird das Verhältnis zwischen Kosten- und Marktelement mit 50:50 angesetzt. Diese Gewichtung steht im Widerspruch zu § 24 (1) und (2) AVBFernwärmeV-E, welche keine Aussagen über eine Gewichtung von Kosten- und Marktelement treffen. Darüber hinaus geht eine Gewichtung über den aktuellen Stand der Rechtsprechung hinaus: Der BGH sieht zwar die Gleichrangigkeit zwischen Kosten- und Marktelement als vereinbar mit der angemessenen Berücksichtigung von beiden Elementen, lässt Abstufungen im Rahmen der Angemessenheit aber zu. Daher sollte im Muster kein konkretes Verhältnis genannt werden.